

findet¹. Weiter erfahren wir, dass eine Sammlung von Belegstellen für die Bilderverehrung aus Kirchenvätern und früheren Concilsverhandlungen in den Akten unsres Concils enthalten war. Hadrian entlehnte daraus die Frage und Antwort zwischen Antiochus und dem heil. Athanasius (I, 34), die wir unvollständiger in den Fragmenten der Lateransynode² lesen, ferner zwei Citate aus Dionysius Areopagita (I, 36), sowie Stellen aus Cyrill (I, 37), Gennadius von Marseille und aus den Akten des Concils von Constantinopel im Jahre 536 (I, 59).

Diese Sammlung von Belegstellen bildete den ersten Theil einer persönlichen Darlegung Gregors III; ein längeres Stück seiner Rede, das dann folgte, ist in Cap. I, 12 erhalten. Hier zog er weiteres Beweismaterial aus der heiligen Schrift heran³. Ein kleineres Stück aus eben dieser Stelle wird in Cap. II, 10 wiederholt⁴.

Eine zweite grosse Kundgebung für die Bilderverehrung veranstaltete Papst Stephan III. im Jahre 769. Es ist die bekannte Lateransynode. Von ihren Akten sind uns nur Fragmente überliefert. Einige noch nicht beachtete Bruchstücke bietet auch der Brief Hadrians.

Zunächst waren andre wichtige Angelegenheiten zu erledigen; erst in der vierten Sitzung wurde die Bilderfrage verhandelt. Wie schon öfter erwähnt, wurde das Concil Gregors III. bestätigt und in seinem ganzen Umfang in die Akten aufgenommen. Die hier schon gesammelten Belegstellen für die Bilderverehrung ergänzten dann die Anwesenden durch neue Beiträge. So hören wir, dass der Diakon Johann als Vertreter des Erzbischofs Sergius von Ravenna eine Stelle aus Ambrosius vorbrachte (I, 13).

Aber nicht in der Erneuerung der früheren Beschlüsse und in der Ergänzung des Beweismaterials lag die Haupt-

1) Mansi XII, 720, vgl. Deusedit Coll. can. II, 131. 2) Ebenda.

3) Diese Stelle ist bereits bei Mansi XII, 267 verwerthet; aber sie reicht nur bis zu den Worten *coloribus distincte efficiuntur*. Was weiter folgt von *Et ne aliquis* an, sind wieder Worte Hadrians.

4) Ein weiteres angebliches Stück aus dieser Rede hat A. Mai (*Spicilegium Romanum* VI, Praef. p. 15) unter dem Titel: *Gregorius iunior in concilio III. Stephani* 'ex Albin collectaneis lib. I.' abgedruckt. Die beiden ersten Sätze lauten: *Constat certe subire illum non parvum periculum, qui contra maiorum ausus fuerit statuta venire. Cur execremur sanctorum effigies, per quos didicimus fidei veritatem?* Sie entsprechen im Tone den bekannten Bruchstücken und sind vermuthlich echt. Dagegen folgt von *Notandum* ab ein Zusatz, mit dem A. Mai nichts anzufangen wusste. Es sind Bruchstücke aus dem 8. Capitel von Walahfrid Strabo's *De ecclesiarum exord. et increm.*